Formulierungsvorschlag Heft 3/2024

# jahresrückblick: Bauträgerrecht – Aktuelle Entwicklungen, Christian Esbjörnsson

**S. 89**

**Teilkündigung des Bauvertragsteils:**

Der Veräußerer ist verpflichtet, dem Erwerber das Eigentum am Vertragsobjekt Zug um Zug gegen Zahlung des geschuldeten Kaufpreises zu verschaffen. Der Erwerber kann die vertragsgemäße Übereignung des Vertragsobjekts auch verlangen, wenn das Unvermögen des Veräußerers zur Fertigstellung der Baumaßnahme feststeht, Zug um Zug gegen Zahlung des dem erreichten Bautenstand entsprechenden Kaufpreisteils. In letzterem Fall ist der Erwerber auch zur Kündigung des Bauvertragsteils berechtigt.